STATUTEN SUISSE TROT

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer die weibliche Form mitgemeint.

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Name

Unter dem Namen "SUISSE TROT“ (ST) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Sitz

Der Sitz von SUISSE TROT ist am Ort seiner Geschäftsstelle.

Art. 3

Zweck

SUISSE TROT fördert, leitet und kontrolliert den schweizerischen Trabrennsport und unterstützt die Traberzucht. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder.

SUISSE TROT kann sich um die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen in der Schweiz oder im Ausland bewerben.

Als Mitglied des europäischen Dachverbandes „Union Européenne du Trot“ (UET) verpflichtet sich SUISSE TROT, dessen Statuten sowie die Anordnungen des Internationalen Abkommens betreffend Trabrennen zu respektieren und Letztere im Rahmen der Schweizerischen Gesetzgebung in die Reglemente aufzunehmen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Alter

Ausser beim Stimm- und Wahlrecht und der Wählbarkeit gilt die Altersangabe einer Person in den vorliegenden Statuten nicht bis zum entsprechenden Geburtstag, sondern immer bis zum darauffolgenden 31. Dezember.

Mitglieder

SUISSE TROT hat Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitglieder, Lehrlinge, Junioren, Ponytraber und Supporter. Ausser bei Ehrenmitgliedern, Lehrlingen und Junioren ist nur ein Mitgliederstatus möglich.

Art. 5

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind:
- Verantwortliche Besitzer im Sinne des RST
- Amateur- und Berufsfahrer im Sinne des RST
- Trainer im Sinne des RST
- Züchter im Sinne des RST.

Ein anderer Erwerb der Aktivmitgliedschaft ist nicht möglich.

Über das Verfahren und die Bedingungen der Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig und ohne Pflicht zur Begründung.

Wenn ein Besitzer auf Erneuerung seiner Farben verzichtet respektive ein Fahrer oder Trainer mehr als ein Kalenderjahr nicht aktiv war und nicht aus ST austritt, wird er automatisch Passivmitglied.

Wiedererlangung Aktivmitgliedschaft

Verliert ein Mitglied vorübergehend seinen Status als Aktivmitglied und wird dadurch Passivmitglied, muss es das einmalige Eintrittsgeld bei einer Wiedererlangung der Aktivmitgliedschaft nicht mehr bezahlen.

Züchter können nur so lange Aktivmitglied sein, als sie Recht auf Zuchtprämien haben.
Die Züchter sind nicht verpflichtet, Rennfarben einzutragen und sind kollektiv über SUISSE TROT gleichzeitig auch Mitglieder des SPV.

Art. 5 a

Lehrlinge

Lehrlinge sind Inhaber von Fahrerlizenzen für Lehrlinge, welche ihre Ausbildung in Fachrichtung Pferderennsport bei einem in der Schweiz lizenzierten und für die Lehrlingsausbildung zugelassenen Berufstrainer machen.

Über das Verfahren und die Bedingungen der Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig und ohne Pflicht zur Begründung.

Wenn ein Lehrling seine Berufsbildung erfolgreich abschliesst, wird er automatisch Aktivmitglied, falls er dies nicht schon als Besitzer, Trainer oder Züchter ist. Wenn ein Lehrling seine Berufsbildung ohne Abschluss beendet oder abbricht, verliert er seinen Mitgliederstatus.

Art. 5 b

Junioren

Junioren sind Amateurfahrer bis zum 20. Altersjahr.

Art. 5 c

Ponytraber

Ponytraber werden automatisch Mitglieder, wenn sie an von ST anerkannten Ponyrennen mitmachen.

Über das Verfahren und die Bedingungen der Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig und ohne Pflicht zur Begründung.

Wenn ein Ponytraber die Altersgrenze für Ponyrennen erreicht hat, oder ein Jahr lang nicht mehr an Ponyrennen teilgenommen hat, erlischt seine Mitgliedschaft automatisch.

Art. 6

Passivmitglieder

Obligatorische Passivmitglieder sind Teilhaber von Trabrennpferden und Zuchtpferden im Sinne des RST, sofern sie nicht durch einen anderen Status Aktivmitglied sind und die im RST zugelassenen Körperschaften. Freiwillige Passivmitglieder sind Aktivmitglieder, die auf die Erneuerung ihrer Farben verzichtet haben respektive Fahrer und Trainer, die mehr als ein Kalenderjahr nicht aktiv waren und nicht aus ST ausgetreten sind oder andere natürliche Personen ohne Aktivmitgliedschaft, die den Zweck von SUISSE TROT unterstützen. Passivmitglieder können auch im Ausland Wohnsitz haben, sofern dies das RST nicht verbietet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig und ohne Pflicht zur Begründung.

Art. 7

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied können durch die Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich für SUISSE TROT, die Traberzucht oder den Trabrennsport besonders verdient gemacht haben. Die Generalversammlung kann einen Ehrenpräsidenten wählen. Wenn ein Ehrenmitglied nicht zugleich Aktiv- oder Passivmitglied ist, hat es keine Rechte und Pflichten.

Art. 8

Supporter

Supporter von SUISSE TROT sind natürliche oder juristische Personen, die SUISSE TROT finanziell unterstützen.

Art. 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod oder Entmündigung bzw. Auflösung einer juristischen Person
b) durch Austritt
c) durch Ausschluss.

Art. 10

Austritt

Mitglieder können jederzeit per Ende eines Kalenderjahres aus SUISSE TROT austreten. Der Austritt muss der Geschäftsstelle mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.

Für Aktivmitglieder bedeutet der Austritt gleichzeitiges Erlöschen allfälliger Besitzerausweise, Fahrer- oder Trainerlizenzen.

Art. 11

Ausschluss

1. Mitglieder, die durch ein unwürdiges Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigen oder sich schwere Verfehlungen zuschulden kommen lassen, können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

2. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommen, können durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

3. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Aktivmitglieds können Mitglieder durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden.

Wiedereintritt

4. Ein Mitglied, welches ausgeschlossen wurde, weil es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkam, kann einen Antrag auf Wiedereintritt als Aktiv- oder Passivmitglied stellen, sofern es sämtliche beim Ausschluss bestehende Verpflichtungen beglichen hat.

III. Organisation

Art. 12

Organe

Organe des Verbandes sind:
- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Rechnungsrevisoren.

IV. Generalversammlung

Art. 13

Oberstes Organ

1. Die Generalversammlung ist oberstes Organ von SUISSE TROT.

Ordentliche General-versammlung

2. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, normalerweise im 1. Quartal, statt.

Ausserordentliche General-versammlung

3. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch Vorstandsbeschluss, auf schriftlich begründetes Begehren von mindestens einem Fünftel aller Aktivmitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsrevisoren einberufen.

4. Ort und Datum der ordentlichen Generalversammlung sind bis zum 31. Oktober im Rennkalender zu publizieren.

Einberufung

5. Die Einberufung einer Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich und unter Angabe der Traktanden und der Anträge von Mitgliedern zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.

Anträge

6. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 60 Tage (Poststempel) vor dem Datum der Generalversammlung schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen.

Art. 14

Beschlussfähigkeit

Eine Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Aktivmitglieder anwesend ist. Ist eine Generalversammlung nicht beschlussfähig, muss frühestens nach Ablauf von vier, spätestens vor Ablauf von zwölf Wochen eine zweite Generalversammlung stattfinden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

Art. 15

Vorsitz

Die Generalversammlung wird in der Regel vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten geleitet.

Art. 16

Stimm- und Wahlrecht

1. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Aktiv- und Vorstandsmitglieder, die das 18. Altersjahr erreicht haben, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Passivmitglieder haben beratende Stimme. Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das relative Mehr.

Abstimmungen

2. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen hat der Vorsitzende der Generalversammlung den Stichentscheid.

Wahlen

3. Bei Stimmengleichheit in Wahlen erfolgt ein zweiter Wahlgang unter den Kandidaten mit Stimmengleichheit. Nach diesem entscheidet bei neuerdings gleicher Stimmenzahl für mehrere Kandidaten der die Generalversammlung führende Vorsitzende.

Art. 17

Abstimmungsart

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird.

Art. 18

Befugnisse

In die ausschliessliche Zuständigkeit der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

a) Entgegennahme, Gutheissung oder Rückweisung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;

b) Entgegennahme des Revisorenberichtes und Beschluss über allfällige Anträge;

c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
Absetzen von Mitgliedern des Vorstandes durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten;

d) Festsetzung der Beiträge der Mitglieder, des Prozentsatzes aus den als Besitzer erzielten Gewinnen in schweizerischen Trabrennen und der Höhe der Importabgaben;

e) Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen von Art. 11, Ziff. 3;

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und des allfälligen Ehrenpräsidenten;

g) Statutenänderungen;

h) Auflösung des Verbandes;

i) Behandlung der eingereichten Anträge;

k) Beschluss über Mitgliedschaft bei anderen Organisationen.

V. Vorstand

Art. 19

Ernennung

1. Der Vorstand besteht aus sieben bis elf Mitgliedern, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Generalversammlung wählt den Vorstand als Ganzes in Listenwahl auf der Basis eines Grundsatzprogramms für die Legislatur. Pro Liste sind maximal 11 Mitglieder zulässig.

Die Liste, welche im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit oder, wenn nötig, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen erhalten hat, gilt als Vorstand gewählt.

Besteht die gewählte Liste aus weniger als sieben Personen, folgt ein weiterer Wahlgang, um den Vorstand durch Personenwahl mit relativem Mehr zu ergänzen.

Während der Legislatur ausgeschiedene Mitglieder kann der Vorstand interimsweise bis zur nächsten Generalversammlung ersetzen. Die Generalversammlung wählt den Nachfolger für die restliche Amtsperiode durch Personenwahl.

Wählbarkeit

3. Wählbar sind alle Aktiv- und Passivmitglieder, die das 18. Altersjahr erreicht haben, doch müssen erstere mindestens sechs Vorstandssitze innehaben.

Art. 20

Organisation

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand wählt seinen Präsidenten und je einen Vizepräsidenten für die deutsche und französische Schweiz.

Art. 21

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Ein Vorstandsbeschluss kann auch anlässlich einer Telefonkonferenz oder auf dem Zirkularweg gefasst werden. Für einen Beschluss auf dem Zirkularweg ist die Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

Art. 22

Protokoll

Über die Sitzungen des Vorstandes und Telefonkonferenzen ist Protokoll zu führen.

Art. 23

Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verband, vertritt ihn nach aussen und nimmt sämtliche Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. Einberufung von Generalversammlungen,
2. Vorlage von Jahresbericht und Jahresrechnung an die Generalversammlung,
3. Entgegennahme und Prüfung von Anträgen an die Generalversammlung,
4. Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse,
5. Erlass von Änderungen des RST im Rahmen der vorgesehenen Kompetenzen und Ausarbeitung von Änderungsvorschlägen, welche die Kompetenzbereiche des SPV betreffen.
6. Erlass von Weisungen zum Schweizerischen Trabrennreglement,
7. Festlegung des Ortes und der Organisation der Geschäftsstelle,
8. Verwaltung der Finanzen,
9. Bestellung und Überwachung der Fach-Kommissionen,

10. Genehmigung der in der Schweiz durchzuführenden Trabrennen und deren Ausschreibungen,
11. Organisation von Pferderennen und Abschluss von Verträgen mit den Rennvereinen,
12. Abschluss von Verträgen mit Sponsoren,
13. Erteilung von Lizenzen, Legitimationen und Ausweisen für Fahrer, Besitzer, Trainer und Züchter,
14. Ernennung, Ausbildung und Einsatz der Funktionäre gemäss RST,
15. Bestimmung der Delegationen an offiziellen Anlässen,
16. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 11, Ziff. 1 und 2.

VI. Kommissionen

Art. 24

Wahl, Aufgabe

Der Vorstand setzt zur Entlastung von seinen Aufgaben ständige oder ad hoc Kommissionen ein. Der Vorstand wählt die Präsidenten, Vizepräsidenten und Mitglieder und ist für die Kommissionstätigkeiten verantwortlich. Die Kommissionen können zur Lösung spezieller Aufgaben Berater beiziehen.

Art. 25

Sanktions-kommission

Der Vorstand kann eine Sanktionskommission bestimmen, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Diese hat die Kompetenz, Untersuchungen betreffend Verstösse gegen das RST durchzuführen und sämtliche im RST vorgesehenen Sanktionen zu verhängen, in Bezug auf alle Vorfälle, die nicht bereits von der Rennleitung abschliessend entschieden worden sind oder deren Beurteilung nicht dem Vorstand SPV vorbehalten ist. Der Vorstand behält sich vor, anstelle der Sanktionskommission selber bestimmte Untersuchungen durchzuführen oder bestimmte Sanktionen zu verhängen.

Die Sanktionskommission entscheidet mit Mehrheitsbeschluss, bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Ein Beschluss der Sanktionskommission kann auch anlässlich einer Telefonkonferenz oder auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des RST betreffend Unvereinbarkeit und Ausstand.

VII. Rechnungsrevisoren

Art. 26

Wahl

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, der mindestens 18 Jahre alt ist und welcher wiederwählbar ist. Es kann eine Handelsfirma oder eine Genossenschaft als Kontrollstelle gewählt werden.

Aufgabe

Die Revisoren haben die Rechnungsführung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

VIII. Finanzen

Art. 27

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 28

Beiträge: Aktivmitglieder

1. Aktivmitglieder entrichten der Kasse von SUISSE TROT aufgrund von Beschlüssen der Generalversammlung:
- ein einmaliges Eintrittsgeld,
- einen jährlichen Mitgliederbeitrag,
- einen Prozentsatz aus den als Besitzer erzielten Gewinnen in schweizerischen Trabrennen,
- einen Prozentsatz der Dotierungen zur Finanzierung des Zuchtfonds,
- Importabgabe.

Verliert ein Mitglied vorübergehend seinen Status als Aktivmitglied und wird dadurch Passivmitglied, muss es das einmalige Eintrittsgeld, bei einer Wiedererlangung der Aktivmitgliedschaft nicht mehr bezahlen.

Gebühren Aktivmitglieder und Lehrlinge

2. Aktivmitglieder und Lehrlinge entrichten der Kasse von SUISSE TROT die im RST vorgesehenen und andere vom Vorstand festgesetzten Gebühren.

Beiträge und Gebühren obligatorische Passivmitglieder

3. Teilhaber von Trabrennpferden entrichten der Kasse von SUISSE TROT nur den für Passivmitglieder durch die Generalversammlung festgesetzten pauschalen Mitgliederbeitrag, zugelassene Gesellschaftsformen zusätzlich die anderen für sie als Besitzer gemäss Statuten und im RST anfallenden Beiträge und Gebühren.

Beitrag freiwillige Passivmitglieder

4. Freiwillige Passivmitglieder bezahlen nur den für Passivmitglieder durch die Generalversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrag.

Beitrag Supporter

5. Supporter bezahlen einen vom Vorstand festgesetzten jährlichen Mitglieder-beitrag.

Ehrenmitglieder, Vorstand

6. Ehrenmitglieder und Angehörige des SUISSE TROT- Vorstandes – letztere für die Dauer ihrer Amtsausübung - sind von der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages befreit.

Lehrlinge und Ponytraber

7. Lehrlinge und Ponytraber sind von der Bezahlung des des einmaligen Eintrittsgeldes und des jährlichen Mitgliederbeitrages befreit.

Junioren

8. Junioren sind von der Bezahlung des einmaligen Eintrittsgeldes und bis zum 18. Lebensjahr des jährlichen Mitgliederbeitrages befreit. Ab dem 18. Lebensjahr entrichten sie 50% des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Art. 29

Haftung

Für die Verbindlichkeiten von SUISSE TROT haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen. Die Verbandsmitglieder haben keine Verpflichtungen irgendwelcher Art, die den Gegenwert von Fr. 100.-- übersteigen, zu erbringen. Eine Haftung der Verbandsmitglieder oder eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird im Übrigen ausdrücklich ausgeschlossen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 30

Auflösung

Der Verband kann nur durch die Generalversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen.

Art. 31

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden am 19.01.1991 durch die Generalversammlung angenommen und ersetzen diejenigen vom 01.01.1984. Sie traten am 19.01.1991 in Kraft. Sie enthalten alle genehmigten Änderungen bis zur Generalversammlung vom 22.03.2014, sowie die am 04.02.2017, am 09.03.2019 und am 9. April 2022 von der Generalversammlung genehmigten Änderungen.

Massgebend ist die deutsche Fassung.